Öffentliche Niederschrift
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna

Sitzungstermin: Montag, 13.07.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:23 Uhr
Raum, Ort: Schule, Dorfstraße 49 in Zehna

Anwesenheitsliste

Anwesend

Vorsitz

Name	Bemerkung
Fred Lange	

Mitglieder

Name	Bemerkung
Christel Hacker	
Horst Hauge	
Margitta Hildebrandt	
Werner Junge	
Heidrun Mergner	
Silke Quasdorf	
Matthias Wolter	

Verwaltung

Name	Bemerkung
Jeannette Neugebauer	

Abwesend

Mitglieder

Name	Bemerkung
Johannes Kleingarn	entschuldigt

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde	

B)

TOP	Betreff	Vorlage
3	Einwohnerfragestunde	

C)

TOP	Betreff	Vorlage
4	Wiedereröffnung der öffentlichen Sitzung	
5	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
6	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2026	
7	Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung, über Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde	
8 (Nachtrag)	Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Soll der Rat der Gemeinde Zehna einen Beschluss nach 245e Absatz 5 BauGB zur Ausweisung von Windeignungsflächen im Gemeindegebiet Zehna treffen?“	**DS/16/26/016**
9 (Nachtrag)	Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Soll der Gemeinderat Zehna die oben genannten Beschlüsse für unwirksam und nichtig erklären?"	**DS/16/26/017**
10	Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024	**DS/16/26/012**
11	Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024	**DS/16/26/013**
12	Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss Musterfeuerwehrhaus Zehna	**DS/16/26/009**
13	Beschluss über die Durchführung der Maßnahme "Beschaffung von Anbaugeräten für den Kommunaltraktor" im Wege eines Direktauftrags	**DS/16/26/014**
14	Aufgabenübertragung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung - Baumpflege - auf das Amt Güstrow-Land	**DS/16/26/010**

TOP	Betreff	Vorlage
15	Aufgabenübertragung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung – Prüfung von E-Geräten in gemeindeeigenen Einrichtung / Gebäuden - auf das Amt Güstrow-Land	**DS/16/26/011**
16	Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Zehna für den Ortsteil Zehna	**DS/16/26/015**
17	Anfragen und Mitteilungen	
18	Schließung der Sitzung	

Protokoll

A) Öffentlicher Teil

Zu 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Um 19:00 Uhr eröffnet Bgm. Herr Lange die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Einwohner und Frau Neugebauer vom Amt Güstrow-Land. Danach stellt er die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Anlage 1 Anwesenheit 13.07.2026

Zu 2. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde

Um 19:01 Uhr unterbricht Bgm. Herr Lange die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Zehna für die Einwohnerfragestunde.

B)

Zu 3. Einwohnerfragestunde

Frage	Antwort
Einwohner A erläutert die rechtliche Einschätzung der Verwaltung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Er geht dabei auf die von der Gegenseite vorgebrachten Einwände ein. Hinsichtlich der Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens führt er aus, dass die Verwaltung nicht den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses als maßgeblich ansehe, sondern den Sitzungstermin. Nach dieser Rechtsauffassung sei die Einreichungsfrist eingehalten worden. Weiter führt Einwohner A aus, dass die Verwaltung auch seinen Einwand zur Unzulässigkeit nach § 36 BauGB nicht teile. Unter Verweis auf eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe werde die Auffassung vertreten, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Beschluss um einen politischen Grundsatzbeschluss und nicht um eine baurechtliche Entscheidung handele. Daher sei ein Bürgerbegehren grundsätzlich zulässig. Auch den Einwand eines fehlenden Finanzierungsvorschlags weist Einwohner A zurück. Nach Auffassung der Verwaltung verursache das Bürgerbegehren selbst keine Kosten, die einen Finanzierungsvorschlag erforderlich machten. Mögliche entgangene Einnahmen seien nach der geltenden Rechtslage und der herangezogenen Rechtsprechung hierfür nicht maßgeblich.	Bgm. Herr Lange erklärt ergänzend, dass über die inhaltlichen Aspekte des Bürgerbegehrens zu einem späteren Zeitpunkt noch beraten werde. Zur Frage der Fristeinhaltung führt er aus, dass dieser Punkt für ihn persönlich nicht entscheidend gewesen sei. Eine mögliche Fristüberschreitung hätte aus seiner Sicht keinen Anlass dargestellt, den Tagesordnungspunkt nicht auf die Tagesordnung zu setzen oder das Bürgerbegehren nicht weiter zu behandeln. Dies habe er auch gegenüber Herrn Nowak entsprechend zum Ausdruck gebracht. Der Hinweis auf die Frist sei zwar in der rechtlichen Stellungnahme aufgenommen worden, aus seiner Sicht sei dieser Aspekt für die weitere Behandlung des Verfahrens jedoch nicht ausschlaggebend gewesen

Einwohnerin B erkundigt sich nach dem Stand der Abstimmungen mit der Landesforst (Standort Säule und Bushaltestelle). Einwohnerin B widerspricht dieser Darstellung und verweist auf ihr vorliegende Informationen, wonach der Baubeginn bereits Anfang August erfolgen solle. Zudem spricht sie die erforderliche Umsetzung einer im öffentlichen Raum befindlichen Säule an und stellt klar, dass die Kosten hierfür nach ihrer Auffassung vom Bauherrn zu tragen seien. Ein Rückbau durch die Gemeinde komme ohne verbindliche Kostenübernahme nicht in Betracht.	Bgm. Herr Lange berichtet, dass die Landesforst bislang nicht an die Gemeinde herangetreten sei. Nach seinem Kenntnisstand sei ein Baubeginn erst im Jahr 2027 vorgesehen. Bgm. Herr Lange sagt zu, den Sachverhalt erneut mit der Landesforst zu klären. Im weiteren Verlauf wird über mögliche Anpassungen im Bereich der Bushaltestelle sowie einer Fahrradunterstellmöglichkeit gesprochen. Die Kostenfrage im Zusammenhang mit einer möglichen Umsetzung der vorhandenen Anlage bleibt bis zur Klärung mit der Landesforst offen.
Einwohner C hält den vorgesehenen Standort der Informationstafel für nicht praktikabel und erkundigt sich, ob eine Verlegung möglich sei.	Bgm. Herr Lange teilt hierzu mit, dass die Anschaffung neuer Informationstafeln vorgesehen sei. Den Hinweis zum Standort nehme er auf und werde diesen bei den weiteren Planungen berücksichtigen.
Einwohner D verweist auf eine vorangegangene Informationsveranstaltung der Gemeinde zur Windenergie. Dort sei erläutert worden, dass gesetzlich vorgesehene Zahlungen sowohl durch den Staat als auch durch den Betreiber zu leisten seien. Im Zusammenhang damit spricht er die Frage an, ob diese Zahlungen tatsächlich über einen längeren Zeitraum ausgeblieben beziehungsweise erst seit etwa zehn Jahren erfolgt seien. Er weist darauf hin, dass dieser Sachverhalt zunächst geprüft werden müsse.	Bgm. Herr Lange erklärt, dass er hierzu im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes näher Stellung nehmen werde. Dann werde er den bisherigen Sachstand sowie die bisherigen Abstimmungen mit den beteiligten Stellen erläutern.

C)

Zu 4. Wiedereröffnung der öffentlichen Sitzung

Bgm. Herr Lange eröffnet um 19:11 Uhr wieder die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Zehna.

Zu 5. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Bgm. Herr Lange beantragt, die beiden Bürgerbegehren zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen, da diese auf Grund von Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten GV-Sitzung gewähren. Er führt aus, dass die Drucksache 16/26/016 als Tagesordnungspunkt 8 und die Drucksache 16/26/017 als Tagesordnungspunkt 9 behandelt werden sollen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Weitere Änderungsanträge zur Tagesordnung ergehen nicht.

Bgm. Herr Lange bittet um Abstimmung über die Tagesordnung mit der eingebrachten Änderung. Im Anschluss folgt die Abstimmung über die Tagesordnung mit der eingebrachten Änderung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	0

Damit gilt die Tagesordnung mit der eingebrachten Änderung als gebilligt.

Somit gestaltet sich die Tagesordnung ab TOP 8 wie folgt:

Punkt 8: Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Soll der Rat der Gemeinde Zehna einen Beschluss nach 245e Absatz 5 BauGB zur Ausweisung von Windeignungsflächen im Gemeindegebiet Zehna treffen?“
Punkt 9: Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Soll der Gemeinderat Zehna die oben genannten Beschlüsse für unwirksam und nichtig erklären?"
Punkt 10: Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024
Punkt 11: Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024
Punkt 12: Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss Musterfeuerwehrhaus Zehna
Punkt 13: Beschluss über die Durchführung der Maßnahme „Beschaffung von Anbaugeräten für den Kommunaltraktor“ im Wege eines Direktauftrages
Punkt 14: Aufgabenübertragung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung - Baumpflege - auf das Amt Güstrow-Land
Punkt 15: Aufgabenübertragung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung – Prüfung von E-Geräten in gemeindeeigenen Einrichtung / Gebäuden - auf das Amt Güstrow-Land
Punkt 16: Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Zehna für den Ortsteil Zehna
Punkt 17: Anfragen und Mitteilungen

Zu 6. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2026

Änderungsanträge ergehen nicht.

Es folgt die Abstimmung über die Sitzungsniederschrift der GV-Sitzung vom 13.04.2026.

Abstimmungsergebnis:
- einstimmig dafür -

Damit ist die Sitzungsniederschrift der GV-Sitzung vom 13.04.2026 gebilligt.

Zu 7. Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung, über Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Bgm. Herr Lange geht auf folgende Punkte in seinem Bericht ein:

- Vorstellung der aktuellen Gemeindeentwicklung mit einem Ausblick auf anstehende Projekte in den kommenden Jahren.
- Geplanter Hortneubau des Trägers ILL am Schulstandort. Für das Vorhaben wurden Fördermittel beantragt. Im Zusammenhang mit dem Neubau sollen die Verkehrs- und Parksituation sowie die Erschließung im Schulbereich verbessert werden, um die

Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen und den Schulstandort insgesamt weiterzuentwickeln.
- Geplante Sanierung gemeindeeigener Wohngebäude. Auf Grund erheblicher baulicher Mängel an einem Wohnblock wurde ein Architekt mit der Vorbereitung der Sanierungsmaßnahmen beauftragt.
- Sachstand zur kommunalen Wärmeplanung sowie zur zukünftigen Wärmeversorgung über die bestehende Biogasanlage. Im Hinblick auf das Auslaufen der bestehenden Verträge sollen Gespräche mit dem Betreiber sowie den Anwohnern über eine mögliche Erweiterung des Fernwärmenetzes geführt werden.
- Sachstand zum Neubau des Feuerwehrhauses. Für das Vorhaben wurden Fördermittel bewilligt; weitere Informationen sollen im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes erfolgen.
- Ausfall des geplanten Kinderfestes sowie Überlegungen zur zukünftigen Durchführung und möglichen Standortwahl.
- Vorbereitung der Landtagswahl am 20.09.2026; der Wahlvorstand ist bereits vollständig besetzt.
- Aktuelle Problematik bei der Entsorgung von Altkleidern auf Grund weggefallener Betreiber sowie Prüfung eines Angebots zur Aufstellung neuer Altkleidercontainer.
- Schwierigkeiten beim Winterdienst, insbesondere im Bereich des Schulstandortes und der Ortsteile, sowie vorgesehene organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Situation.
- Hinweise auf Klärungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Unterhaltung und Pflege der Wassergräben.

Zu 8. Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Soll der Rat der Gemeinde Zehna einen Beschluss nach 245e Absatz 5 BauGB zur Ausweisung von Windeignungsflächen im Gemeindegebiet Zehna treffen?“

abgelehnt
DS/16/26/016

Bgm. Herr Lange erläutert den Hintergrund des Bürgerbegehrens und führt aus, dass die Gemeinde mit dem eingeleiteten städtebaulichen Verfahren Einfluss auf die Ausgestaltung eines möglichen Windenergievorhabens nehmen wolle. Er verweist darauf, dass insbesondere Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Standorte, Abstände und weiterer Rahmenbedingungen bestünden. Zudem weist er darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vorsehe.

Im Verlauf der Beratung wird auf die Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde eingegangen, wonach die vorliegenden Bürgerbegehren als unzulässig bewertet werden. Weiterhin werden die Auswirkungen der aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Flächenausweisung für Windenergie, die kommunalen Einflussmöglichkeiten im Rahmen eines eigenen Bauleitplanverfahrens sowie die Folgen einer möglichen Ausweisung durch übergeordnete Planungsträger erörtert.

In der Diskussion werden unterschiedliche Auffassungen zur Reichweite der kommunalen Mitbestimmung, zur praktischen Bedeutung des Bauleitplanverfahrens sowie zu den Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger ausgetauscht. Darüber hinaus werden die derzeitigen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie deren mögliche Auswirkungen auf das weitere Verfahren thematisiert.

GV Herr Hauge weist darauf hin, dass die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren zu entscheiden habe. Er verweist auf die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde und bittet darum, die vorliegenden Beschluss-Vorlagen zu behandeln. Herr Lange verliest den Beschlussvorschlag zum ersten Bürgerbegehren und erläutert, dass Gegenstand der Abstimmung ausschließlich die Entscheidung über dessen Zulässigkeit ist.

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über die DS/16/26/016.

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Bürgerbegehren „Soll der Rat der Gemeinde Zehna einen Beschluss nach 245e Absatz 5 BauGB zur Ausweisung von Windeignungsflächen im Gemeindegebiet Zehna treffen?“ gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V in Verbindung mit § 14 KV-DVO M-V zulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	1
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	0

Zu 9. Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Soll der Gemeinderat Zehna die oben genannten Beschlüsse für unwirksam und nichtig erklären?"

abgelehnt
DS/16/26/017

Bgm. Herr Lange ruft den Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über die Zulässigkeit des zweiten Bürgerbegehrens auf. Gegenstand des Bürgerbegehrens ist die Frage, ob die Gemeindevertretung die zuvor gefassten Beschlüsse für unwirksam beziehungsweise nichtig erklären soll.
Es folgt die Abstimmung über die DS/16/26/017.

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Bürgerbegehren „Soll der Gemeinderat Zehna die oben genannten Beschlüsse für unwirksam und nichtig erklären?“ gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V in Verbindung mit § 14 KV-DVO M-V zulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	1
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	0

Zu 10. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024

ungeändert beschlossen
DS/16/26/012

Bgm. Herr Lange erläutert den Jahresabschluss 2024 und berichtet, dass dieser durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft worden sei. Beanstandungen hätten sich nicht ergeben. Die Haushaltsmittel seien wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend verwendet worden; Verstöße seien nicht festgestellt worden.

GV Herr Hauge berichtet aus dem Rechnungsprüfungsausschuss und bestätigt, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß geprüft worden sei. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land habe der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über die DS/16/26/012.

1. Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zehna zum 31.12.2024 in der vorliegenden Fassung fest.

2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich genehmigt.

3. Der ausgewiesene und festgestellte Jahresüberschuss nach Veränderung der Rücklagen in Höhe von 267.874,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	0

Anlage 1 Jahresabschluss 2024

Zu 11. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024
ungeändert beschlossen
DS/16/26/013

Bgm. Herr Lange ruft den Tagesordnungspunkt 11 zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 auf und übergibt die Sitzungsleitung an GV Herrn Hauge.
GV Herr Hauge berichtet, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch mit der Entlastung des Bürgermeisters befasst habe. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land habe der Gemeindevertretung empfohlen, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen. Anschließend verliest GV Herr Hauge den Beschlussvorschlag und lässt über DS/16/26/013 abstimmen.

Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	1

Bgm. Herr Lange übernimmt die Sitzungsleitung wieder und leitet im Anschluss zu Tagesordnungspunkt 12 über.

Zu 12. Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss Musterfeuerwehrhaus Zehna
ungeändert beschlossen
DS/16/26/009

Bgm. Herr Lange erläutert den Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss für den Neubau eines Musterfeuerwehrhauses. Er berichtet, dass die Gemeinde Zehna als eine von zwei Gemeinden im Amtsbereich für das Förderprogramm ausgewählt wurde und Fördermittel für das Vorhaben in Aussicht gestellt worden seien. Die Förderung decke jedoch lediglich den Bau des Feuerwehrgerätehauses ab. Weitere Kosten, insbesondere für die Bodenplatte, die Außenanlagen sowie ergänzende Maßnahmen, seien von der Gemeinde zu tragen.

Weiter führt Bgm. Herr Lange aus, dass die Verwaltung bereits die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen eingeleitet habe, um das Vorhaben zügig umsetzen zu können. Als Standort sei weiterhin die Fläche neben dem Saal vorgesehen, da diese aus feuerwehrtechnischer Sicht die günstigsten Voraussetzungen biete. Eine Realisierung des Bauvorhabens werde voraussichtlich nicht mehr im laufenden Jahr erfolgen, da zunächst umfangreiche Planungs- und Vorbereitungsarbeiten erforderlich seien.

Bgm. Herr Lange weist darauf hin, dass perspektivisch auch die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges erforderlich werde, zunächst jedoch die Errichtung eines neuen Gerätehauses Vorrang habe.

Es folgt die Abstimmung über die DS/16/26/009.

Die Gemeindevertretung Zehna stimmt der Umsetzung des Vorhabens „Neubau eines DIN-gerechten Feuerwehrgerätehauses mit 2 Stellplätzen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Zehna“ zu. Die Gemeinde Zehna verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 493.874,25 €, plus eventuell zusätzlicher Mehrkosten bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	0

Zu 13. Beschluss über die Durchführung der Maßnahme "Beschaffung von Anbaugeräten für den Kommunaltraktor" im Wege eines Direktauftrags

ungeändert beschlossen
DS/16/26/014

Bgm. Herr Lange erläutert den Beschluss zur Beschaffung von Anbaugeräten für den vorhandenen Kommunaltraktor im Wege des Direktauftrages. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel seien bereits eingeplant. Mit der Anschaffung eines Frontladers solle das Einsatzspektrum des Kommunaltraktors erweitert werden, sodass künftig insbesondere Lade-, Transport- und kleinere Erdarbeiten durch die Gemeindearbeiter selbst ausgeführt werden könnten.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz des Kommunaltraktors geht Bgm. Herr Lange zudem auf den Winterdienst ein. Die Anbaugeräte sollen insbesondere im Bereich der Schule sowie an weiteren verkehrlich bedeutsamen Stellen eingesetzt werden. Der reguläre Winterdienst bleibe hiervon unberührt. Gleichzeitig spricht er sich für eine stärkere Kostenbeteiligung des Amtes an Aufgaben im Bereich der Amtsschule sowie bei den Kosten für den Winterdienst aus.

Bgm. Herr Lange informiert, dass mehrere Angebote eingeholt worden seien. Das wirtschaftlichste Angebot belaufe sich auf 10.710,00 €**.** Da der Auftragswert über der Wertgrenze für eine Entscheidung des Bürgermeisters liege, sei eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Auf Nachfrage von GV Herr Wolter zur technischen Eignung des Frontladers erläutert Bgm. Herr Lange, dass es sich um auf den vorhandenen Kommunaltraktor abgestimmtes Originalzubehör des Herstellers handele.

Anschließend wird über die DS/16/26/014 abgestimmt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna beschließt die Lieferleistung für die Maßnahme „Beschaffung von Anbaugeräten für den Kommunaltraktor“ zum Angebotspreis 10.710,00 € an das Unternehmen Reitec Kommunaltechnik GmbH, Forstwiese 6, 18198 Stäbelow, im Wege eines Direktauftrags zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	0

Zu 14. Aufgabenübertragung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung - Baumpflege - auf das Amt Güstrow-Land

ungeändert beschlossen
DS/16/26/010

Bgm. Herr Lange erläutert den Beschluss zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Baumpflege. Er führt aus, dass die Unterhaltung der gemeindlichen Bäume und Grünanlagen sowie die Beseitigung von Sturmschäden und weiteren Pflegearbeiten zunehmend umfangreicher werde und durch den Gemeindearbeiter allein nicht mehr bewältigt werden könne. Durch eine Rahmenvereinbarung mit einer oder mehreren Fachfirmen solle sichergestellt werden, dass erforderliche Maßnahmen im gesamten Amtsgebiet künftig kurzfristig und bedarfsgerecht ausgeführt werden können.

Im Verlauf der Beratung wird darauf hingewiesen, dass Bürgerinnen und Bürger erkannte Gefahrenstellen oder Pflegebedarfe weiterhin zeitnah an die Gemeinde beziehungsweise das Amt melden sollten, um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen.

GV Herr Hauge erläutert ergänzend, dass mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung die Zuständigkeit für die Beauftragung entsprechender Maßnahmen auf das Amt Güstrow-Land übertragen werde. Dadurch solle eine einheitliche und vereinfachte Bearbeitung der anfallenden Unterhaltungsmaßnahmen in allen Ortsteilen erfolgen.

Anschließend wird über die DS/16/26/010 abgestimmt.

Die Gemeindevertretung beschließt, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung - Baumpflege – Ausschreibung LV Baumpflegearbeiten (Pflege-, Verkehrssicherungsschnitte, Strauch- und Heckenschnitt, Fällungen etc.), mit einer maximalen Laufzeit von 4 Jahren, auf das Amt Güstrow-Land zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	0

Zu 15. Aufgabenübertragung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung – Prüfung von E-Geräten in gemeindeeigenen Einrichtung / Gebäuden - auf das Amt Güstrow-Land

ungeändert beschlossen
DS/16/26/011

Bgm. Herr Lange weist darauf hin, dass elektrische Geräte im öffentlichen Bereich aus Sicherheitsgründen regelmäßig geprüft werden sollten. Er regt an, die Prüfungen in festen Intervallen – beispielsweise alle zwei Jahre – durchzuführen und diese durch eine entsprechende Kennzeichnung (Prüfplakette) zu dokumentieren. Nach seiner Auffassung sollte das Amt die Beauftragung geeigneter Fachfirmen zentral organisieren und hierfür das bereits vorhandene Inventar- bzw. Bestandsverzeichnis nutzen, um die erforderlichen Prüfungen systematisch zu erfassen und zu veranlassen. Unabhängig von den regelmäßigen Prüfungen seien festgestellte Mängel oder Defekte weiterhin unverzüglich zu melden.

GV Herr Wolter erläutert, dass die Prüfungen der Maschinen im Bereich der Feuerwehr bereits über das Amt organisiert würden und die Geräte registriert seien. Bgm. Herr Lange stellt klar, dass sich seine Ausführungen auf sämtliche elektrischen Geräte im öffentlichen Bereich und nicht ausschließlich auf die Feuerwehr beziehen.

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über die DS/16/26/014.

Die Gemeindevertretung beschließt, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung – E-Geräte – Ausschreibung LV E-Geräten (Prüfung von ortsfesten und ortsveränderlichen Anlagen und Geräten), mit einer maximalen Laufzeit von 4 Jahren, auf das Amt Güstrow-Land zu übertragen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	0

Zu 16. Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Zehna für den Ortsteil Zehna

geändert beschlossen
DS/16/26/015

Bgm. Herr Lange erläutert den Beschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zehna. Er führt aus, dass das Verfahren auf Grund der umfangreichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der erforderlichen Abstimmungen, insbesondere zu naturschutzrechtlichen Belangen und Ausgleichsmaßnahmen, einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen habe. Ziel der Satzungsänderung sei es, die städtebauliche Entwicklung des Ortsteils zu ermöglichen. Hierzu zählten insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Hort sowie die Möglichkeit einer künftigen Wohnbebauung im Bereich der Ortslage.

Im Rahmen der Beratung weist Bgm. Herr Lange darauf hin, dass mit Inkrafttreten der neuen Satzung die bisherige Satzung aufgehoben werden müsse. Der Beschlussvorschlag wird daher um folgenden Punkt ergänzt:

4. Die Gemeindevertretung Zehna beschließt die Aufhebung der 2. Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Ortslage Zehna westlich der L 17“ vom 13.12.1996.

Der bisherige Beschlusspunkt 4 wird entsprechend zu Beschlusspunkt 5.

Anschließend stellt Bgm. Herr Lange den ergänzten Beschluss DS/16/26/015 zur Abstimmung.

1. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden mit folgendem Ergebnis geprüft: - siehe Abwägungsprotokoll -.
   Das Amt Güstrow-Land wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Nicht berücksichtigte Anregungen und Bedenken liegen nicht vor.

2. Die Gemeindevertretung Zehna beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Zehna für den Ortsteil Zehna mit den Änderungen.

3. Die Begründung mit den Änderungen wird gebilligt.

4. Die Gemeindevertretung Zehna beschließt die Aufhebung der 2. Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile „Ortslage Zehna westlich der L 17“ vom 13.12.1996.

5. Das Amt Güstrow-Land wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Zehna für den Ortsteil Zehna ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Danach ist die endgültige Fassung der Satzung beim Landkreis Rostock einzureichen. Die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes dem Bau- und Planungsportal M-V unter dem Pfad https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene zugänglich gemacht werden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt:	0

Zu 17. Anfragen und Mitteilungen

Straßenunterhaltung und Straßenzustand

Bgm. Herr Lange informiert, dass die Unterhaltung der unbefestigten Gemeindestraßen bereits veranlasst wurde. Die betroffenen Straßen sollen grundsätzlich einmal jährlich mit einem Grader instand gesetzt werden, um die Befahrbarkeit zu erhalten. Er weist jedoch darauf hin, dass diese Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde lediglich den Erhalt des bestehenden Zustandes gewährleisten können und keine dauerhafte Lösung für die bestehenden Schäden darstellen.

In der anschließenden Diskussion werden insbesondere die Straßenzustände in Klein Breesen, im Zehnaer Ausbau sowie in Neuhof angesprochen. Bgm. Herr Lange erläutert,

dass frühere Instandsetzungsmaßnahmen in Eigenleistung der Anwohner nur einen begrenzten Erfolg erzielt hätten. Einigkeit besteht darüber, dass langfristig grundhafte Lösungen erforderlich sind, deren Umsetzung jedoch von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde abhängt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Straßenschäden durch den regelmäßigen Schwerlastverkehr zusätzlich verstärkt werden.

Planung weiterer Straßenbaumaßnahmen

Bgm. Herr Lange berichtet, dass im Zusammenhang mit der geplanten Hortentwicklung auch die künftige Gestaltung der Zufahrt und angrenzender Verkehrsflächen betrachtet werden müsse. Dabei sei zu prüfen, welche Ausbauvariante technisch und wirtschaftlich sinnvoll sei, um spätere kostenintensive Umbaumaßnahmen zu vermeiden. Ebenso seien die Anforderungen des Winterdienstes bei der Planung zu berücksichtigen.

Feuerwehrzufahrt und Löschwasserentnahmestelle

Im weiteren Verlauf wird die Zufahrt zu einer Löschwasserentnahmestelle thematisiert. GV Herr Wolter weist auf mögliche eigentumsrechtliche Fragestellungen hinsichtlich der Zufahrt hin. Bgm. Herr Lange erläutert, dass die Angelegenheit geprüft werde und insbesondere die bestehende Dienstbarkeit sowie die Eigentumsverhältnisse nochmals kontrolliert werden. Bis zur abschließenden Klärung sollen keine weitergehenden Maßnahmen erfolgen.

Unterhaltung von Gewässern

Bgm. Herr Lange berichtet über die Situation im Bereich „Päpkes Teich“. Bei Starkregenereignissen sei es dort in der Vergangenheit zu erheblichen Überflutungen gekommen. Durch zwischenzeitlich durchgeführte Maßnahmen zur Befestigung eines angrenzenden Feldweges habe sich die Situation verbessert. Gleichwohl könne bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen ein erneutes Auftreten solcher Probleme nicht ausgeschlossen werden.

Grundstücksgrenzen und nachbarschaftliche Angelegenheiten

GV Herr Wolter spricht einen Sachverhalt an, bei dem möglicherweise Gemeindeflächen durch einen Grundstückseigentümer mitgenutzt beziehungsweise eingefriedet worden seien. Bgm. Herr Lange führt hierzu aus, dass zunächst zu prüfen sei, ob tatsächlich eine ordnungsrechtlich relevante Grenzüberschreitung vorliege oder ob es sich um einen nachbarschaftlichen Konflikt handele. Er weist darauf hin, dass eine konsequente Überprüfung in diesem Bereich gleichermaßen für alle Ortsteile gelten müsse.

Sonstige Mitteilungen

Bgm. Herr Lange informiert abschließend, dass weitere Anfragen und Hinweise aus der Gemeinde aufgenommen wurden und die Verwaltung die angesprochenen Sachverhalte im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiter prüfen beziehungsweise bearbeiten wird.

Es ergehen keine weiteren Anfragen und Mitteilungen.

Zu 18. Schließung der Sitzung

Die Sitzung der Gemeindevertretung Zehna endet um 20:23 Uhr.

Fred Lange
Vorsitz

Jeannette Neugebauer
Protokollführung

Hinweis:
Diese Niederschrift wurde unter Verwendung von KI-Systemen erstellt.